

Amt für öffentliche Ordnung
0702/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 01.07.2021

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 17.6.2021;
Änderung der Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020**

Sachverhalt:

Auf die Beratungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 17.6.2021 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020:

**Satzung zur Änderung der
Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische
Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit
(Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wahlwerbesatzung

Die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) vom 25.6.2020 wird wie folgt geändert:
In § 2 Abs. 1 wird nach „43.Tag“ die Angabe „ ,8:00 Uhr“ ergänzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 22.6.2021